

Satzung des „Heimatverein Stadt Hettstedt“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet „Heimatverein Stadt Hettstedt“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hettstedt.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport, Kunst und Kultur sowie die Heimatpflege, Heimatkunde und die Ortsverschönerung in der Stadt Hettstedt.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Organisation und Durchführung von Sport-, Kunst- und Kulturveranstaltungen im Stadtgebiet
 - Unterstützung von Vereinen, die nachweislich steuerbegünstigt sind und im Rahmen der im Abs.2 genannten Themenfelder tätig werden, in deren Arbeit
 - Entwicklung und Umsetzung von Konzepten, Projekten und Produkten aller Arten, welche die Erreichung der Satzungsziele unterstützen
 - Schaffung eines Netzwerkes von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Akteuren, deren Tätigkeit die Erreichung der Satzungsziele unterstützt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person und jede juristische Person sowohl des öffentlichen Rechts als auch des Privatrechts erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Im Verein wird zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden. Fördermitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, machen aber durch den Status als Fördermitglied darauf aufmerksam, dass eine aktive, persönliche Arbeit im Verein nicht gewünscht wird bzw. nicht möglich ist.
- (3) Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts wird ein namentlicher Vertreter in den Verein entsandt, der als Ansprechpartner für das Mitglied tätig ist und dessen Stimmrecht ausübt.
- (4) Mitglieder unter 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. In der Mitgliederversammlung ist darüber zu berichten.

- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die positive Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag folgenden Monats.
- (7) Mitglieder bezahlen einen Monatsbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Durch Tod einer Person oder Verlust der Geschäftsfähigkeit einer juristischen Person wird die Mitgliedschaft automatisch beendet.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann halbjährlich erfolgen und muss bis zum 30.5. bzw. bis zum 30.11. des Jahres beim Vorstand eingehen.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassenwart (Geschäftsführer des Vereins)
 - dem Schriftführer
 - mindestens einem Beisitzer
 - je 20 Vereinsmitglieder wird ein Beisitzer für die Vorstandsarbeit gewählt
- (2) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart (Geschäftsführer). Alle drei Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl Vorstandsmitglied. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Bei einer vorzeitigen Abberufung oder dem persönlichen Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird bis zum Ablauf der Wahlperiode ein kommissarischer Vertreter bestimmt.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - die Erstellung des Jahresberichts
 - die Vorbereitung und
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Buchführung

Der Vorstand kann den Geschäftsführer beauftragen, diese Aufgaben ganz oder teilweise im Rahmen seiner Geschäftsführertätigkeit zu übernehmen.

- (5) Für Rechtsgeschäfte mit Dritten gilt im Innenverhältnis, dass ab einer Wertgrenze von 500,00 € die Zustimmung des Vorstandes notwendig ist und Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert über 5.000,00 hinausgeht, es der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche im Rahmen der ausgeübten Ämter der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- (8) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

- (1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Dauer von drei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung gemeinsam im 4-Augen-Prinzip. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich per Post, E-Mail oder Fax unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder erschienen sind, ansonsten wird eine 2. Mitgliederversammlung fristgerecht einberufen. Es gilt dann eine Mehrheitsbestimmung unter den Anwesenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (3) Jedes Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme. Vertritt ein Mitglied gleichzeitig rechtskräftig einen oder mehrere Mitgliedsvereine und / oder Mitgliedsunternehmen, besitzt das Mitglied bei Abstimmungen die daraus resultierende entsprechende Anzahl an Stimmen. Eine Willensbekundung zu einer bestimmten Beschlusslage kann auch schriftlich erfolgen oder durch Vollmacht-Übertragung.
 - (4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.
 - (5) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
 - (6) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Das Protokoll ist allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend

§ 12 Satzungsänderungen durch Vorstand

- (1) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, nur formalen Charakters und nicht konstitutioneller Natur sind, beschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Krebshilfe, Buschstr. 32, 53113 Bonn. Die Mittel sind im Rahmen deren steuerbegünstigten, unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke zu verwenden.
- (2) Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

Vorstehender Satzungswortlaut wurde am 05.12.2019 errichtet und durch Nachtragsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 20.10.2020 und 17.03.2022 und dem Umlaufbeschluss vom 22.05.2022 geändert.